

Forderungskatalog der Weidetierhalter und Landwirte

Sichere Lebensmittel - Erhalt unserer schönen Heimat - Regionale Tierproduktion

1. Umwelt und Naturschutz

- Die Weidetierhalter erfüllen mit ihrer Tätigkeit die Pflichtaufgabe des Staates. Aus diesem Grund ist der Weidetierhalter vom Staat besonders zu fördern und finanziell so zu stellen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.
- Flächenprämie 1000 €/ ha
- Die quadratmetergenaue Erfassung der Förderfläche erfordert einen hohen bürokratischen Aufwand und ist mit einem unverhältnismäßig hohen Sanktionsrisiko verbunden. Die Genauigkeit der Erfassung ist auf 1 ar zurückzustufen.
- Zum Ausbau und Erhalt des momentan rückläufigen Tierbestandes in Deutschland fordern wir 40€ Weidetierprämie pro Tier.
- Alle in der Herde befindlichen Tiere, sowohl die für die Nutzung notwendigen Hunde und Schutzhunde, sind als Nutztiere einzustufen. Dies betrifft sowohl das Veterinärrecht als auch das Steuer- und Versicherungsrecht.
- Durchsetzung der Förderfähigkeit von Solarparks, Weinbergen, Beerenanlagen und Weihnachtsbaumplantagen sowie Sonderkulturen.
- Forderung Pachtpreisbegrenzung von Hütungs- und Grünlandflächen auf 150 €/ ha als Obergrenze.
- Förderungsfähigkeit von Flächen mit erhöhtem Verbuschungsgrad in FFH-Gebieten, wenn diese nachweislich behütet werden.
- Land- und Tierwirte legen selbstständig nach guter fachlicher Praxis fest, mit welcher GV- Zahl die Flächen bewirtschaftet werden. Entscheidend für die Förderung ist der Pflegezustand am 31.12. des Jahres.
- Sanktionen dürfen nur für das laufende Jahr erfolgen.
- Sanktionsalgorithmus ändern! Sanktionen dürfen nur den Betriebszweig tangieren, der tatsächlich zur Sanktionierung führte. Eine Sippenhaft anderer Produktionsbereiche im Unternehmen ist unzulässig.
- Der Staat sorgt im ausreichenden Maße für die Bedingungen, die dem Land- und Tierwirt eine Tierhaltung im Rahmen des Tierwohls ermöglichen.
- Die Hutungsflächen im staatlichen Eigentum sind Weidetierhaltern anzubieten und zu verpachten. Damit werden in den Betrieben Verluste durch Flächenentzug (z. B. Bauland / Flächenversiegelung) ausgeglichen. In einem Vergabe-Streitfall entscheiden die Entfernungskilometer zum Mittelpunkt der Fläche, um ortsansässigen Land- und Tierwirten sowie Betrieben, die regionale Produktion zu ermöglichen.
- Nutzflächen sind den Verbänden zu entziehen und dürfen an sie nur verpachtet werden, wenn kein Land- bzw. Tierwirt als Pächter zur Verfügung steht.
- Gemeinden, Handelsketten, Investoren oder Fonds sind nicht berechtigt, landwirtschaftliche Betriebe zu gründen, aufzukaufen oder zu betreiben.

- Weidetierhalter, die in FFH-Gebieten Hutung oder Almung betreiben, haben auf Grund ihrer vorgeschriebenen GV-Zahl nicht das Recht und die Möglichkeit, ihren Winterstallung auf die ihnen zur Verfügung stehenden Flächen auszubringen. Drittbetrieben muss die Möglichkeit gegeben werden, diesen Dung, zusätzlich zu ihren Stickstoffbilanzen, mit plus 10 kg N je ha auszubringen.

2. Tierwohl und Tiertransporte

- Transport von Schlachttieren
 - keine Tiertransporte zur Schlachtung über bzw. länger als 2 Stunden zu Schlachtbetrieben
- Regionale Schlachthöfe
 - Erlass der Beschauebühren und Abgaben gegenüber kleinemengenschlachtenden Hofschlachtungen
 - Zulassung von Weideschlachtungen, mit anschließender Verbringung zum Verarbeiter
- Transport von Zucht- und Masttieren
 - längere Transporte von Zuchttieren bedürfen tierärztlicher Kontrolle an der Be- und Endladestelle
 - als Zucht- und oder Masttiere ausgewiesene Tiere unterliegen der Quarantäneregelung (4 Wochen)
 - Schlachtkörper / landwirtschaftliche Erzeugnisse / Fleisch- und Wurstwaren die nach Deutschland eingeführt werden, müssen im Herkunftsland zu 100 % nach deutschem Standard produziert werden. Dies betrifft die Futtermittelzusammensetzung, genetische Veränderungen (Futtermittel, Zusatzstoffe, Tiere) veterinärmedizinische Standards, Arbeitszeitgesetz, Mindestlohn und Arbeitsschutz. Dies ist unabdingbar für das Tierwohl und zum Schutz der deutschen Bevölkerung.
 - Zulassung deutscher Land- und Tierwirte auf dem liberalen Europäischen Medikamentenmarkt
 - Tierärzte dürfen nur noch Rezepte ausstellen und Medikamente anwenden. Sie haben nicht mehr als Medizinhändler aufzutreten und den Landwirten nur noch Notfallmedizin zur Verfügung zu stellen.
 - Mitarbeiter der Veterinär-, Umwelt- und Landwirtschaftsämter müssen eine vierjährige, fachbezogene Berufspraxis in landwirtschaftlichen Betrieben nachweisen.
 - Einmal genehmigte Stallbauten und Einrichtungen, sowie die in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen das Tierwohl und die Tierhaltung betreffend, haben 20 Jahre Bestandsschutz. Das allein schafft die nötige Planungssicherheit für die Investitionen der Tierhalter.

3. Selbstversorgung in Deutschland

- Die Selbstversorgung in Deutschland ist auf Minimum 80 % in der gesamten Grundversorgung anzuheben. Das betrifft sowohl die Produktion von Brotgetreide, Futtermittel, heimisches Obst und Gemüse sowie Fleisch jeglicher Tierarten.
- Der Selbstversorgungsgrad ist nur aus in Deutschland hergestellten Urprodukten zu gewährleisten.
- Da der Selbstversorgungsgrad in Deutschland bei Schweinefleisch, Rindfleisch und Milch weit über 100% liegt, sind staatlich verordnete Zwangseinfuhren, geregelt durch TTIP und MERCOSUR, eindeutig gegen die Landwirtschaft in Deutschland gerichtet. Das aus diesen Verträgen dem Markt in Deutschland zugeführte Fleisch entspricht in seiner Herstellungs- und Produktionsweise nicht dem für unsere Bevölkerung geschaffenen hohen Standard. Die Einfuhr dieser Produkte, insbesondere des Fleisches, entspricht nicht der Lebensmittelqualität und Lebensmittelsicherheit, da unter anderem Hormonfleisch eingeführt wird. Dessen Produktion fördert zudem die Zerstörung der Co2-bindenden Regenwälder. Der Transport erzeugt zusätzlich eine negative Co2-Bilanz.

4. Schutz der Tierhalter, der Flora und der Fauna

- Die Tierhalter in Deutschland und die Flora und Fauna bedürfen eines besonderen Schutzes vor dem Wolf.
- Aus tierschutzrechtlichen Gründen sind Übergriffe auf Herden durch Beutegreifer zu verhindern. Betriebsaufgaben nach Übergriffen führen zu mangelnder Pflege von FFH-Gebieten. Dies wiederum gefährdet viele tatsächlich vom Aussterben bedrohte Arten.
- Da der Wolf weltweit nicht vom Aussterben bedroht ist, in unseren dicht besiedelten Gebieten mittlerweile zur Plage wird, ist dieser, sobald er ein Problem darstellt, zu entnehmen. Es ist die eins zu eins Umsetzung des ABS 16 des Bundesnaturschutzgesetz und die Änderung des Schutzstatus von 4 in 5 erforderlich.
- Eine gesetzliche Regelung von Präventionsmaßnahmen und Übernahme aller Kosten von Herdenschutzhunden, Rissen, Verlamnungen, Tierarzt- und Folgekosten, inklusive Zaunanlagen und Schlaggeräten, ist zwingend erforderlich. Dazu gehören auch alle Kosten, die mit der Notaufstallung einer angegriffenen Herde entstehen. Die Kostenübernahme hat für alle betroffenen Weidetiere und Tierarten vollumfänglich zu erfolgen.
- Dem Staat obliegt die Versicherungspflicht, da sonst der Verlust der Betriebshaftpflicht, nach mehreren Übergriffen des Wolfes auf Weidetiere, erfolgen kann. Dazu reicht auch die Anzeige der Kostenübernahme durch den Staat selbst. Sanktionierungen der dadurch nicht ausreichend gepflegten Hutungsflächen sind ausgeschlossen.
- Als Wolfssicher gelten Elektronetze oder Zäune mit einer bauartbedingten Höhe von 90 cm letzter stromführender Litze zum Boden maximal Abstand 20 cm mit einer minimalen Zaunspannung 2000 Volt. Diese Regelung muss bundesweit einheitlich gelten und berücksichtigt die Probleme des Zaunbaues bei sandigen Böden, hohen Windlasten und felsigen Gebirgen.

- Die Wolfspopulation ist in Deutschland auf 200 Tiere zu begrenzen. Wölfe die Haus- und Nutztiere wildern, Schutzzäune überwinden und näher als 500 Meter an Ortschaften kommen, sind umgehend als auffällig zu entnehmen.
- Alle bisherigen staatlichen DNA-Proben sind zur Gegenprobe frei zu geben. Bei Rissen ist verpflichtend zu kontrollieren, wieviel Prozent "Wolf" die DNA enthält. Hybriden sind zum Schutz der Population sofort zu entnehmen.
- Als Herdenschutzhund sind alle weltweit gebräuchlichen Herdenschutzhunderassen zuzulassen. Der Tierhalter hat die freie Entscheidung der Schutzhunderasse. Herdenschutzhunde sind wie alle Gebrauchshunde vom Leinenzwang zu befreien. Schäden durch Herdenschutzhunde, die aus Unachtsamkeit Dritter eintreten, dürfen dem Halter nicht angelastet werden, wenn dieser die Schutzmaßnahmen eingehalten hat, da der Einsatz der Hunde staatlich verordnet ist.
- Dem Weidetierhalter werden Triebrechte auf allen öffentlichen Wegen und Straßen eingeräumt. Die Herden sind Verkehrsmitteln mit Sonderrechten gleich zu Stellen. Dem Tierhalter obliegt eine besondere Verkehrssicherungspflicht. Bei der Durchsetzung kann er staatliche Hilfe und Unterstützung verlangen.
- Um Altersarmut zu vermeiden, stehen jedem Erwerbstätigen in der Landwirtschaft als Rente mindestens der derzeitige regionale Zuzahlungssatz für Pflegeeinrichtungen zuzüglich 200 € Taschengeld zu. Dies ist unabhängig von der Form und dem Ort des Alterssitzes. Eigentum bleibt bei der staatlichen Aufstockung unberücksichtigt. Dies gilt für alle im Familienbetrieb beschäftigten Personen, für die in die Alterskasse eingezahlt wurde. Die derzeitige Rentenregelung der Landwirtschaft muss reformiert werden. Sie ist dem aktuellen Rentengeschehen anzupassen. Landwirten im Nebenerwerb sind ihre erworbenen Anwartschaften aus der Landwirtschaft auf ihre Erwerbsrente aufzustocken.

5. Kultur und Bildung

- Die Produktion in der Landwirtschaft und in der Tierwirtschaft ist im gesamten Bildungssystem sachlich und fachlich richtig zu vermitteln. Dies in all seinen Facetten wie ökologisch, Demeter und konventionell. Dabei ist die Notwendigkeit landwirtschaftlicher Produktion zu vermitteln und für Akzeptanz zu werben. Die landwirtschaftlichen Verbände sind bei der Gestaltung von Lehrmitteln einzubeziehen. Die pauschale Diffamierung der heimischen Landwirtschaft stellt einen Straftatbestand dar.
- Da es sich beim Hirten um den nachweislich ältesten Beruf der Welt handelt, der Hirte selbst in der Schöpfungsgeschichte der Menschheit einen der wichtigsten Plätze einnimmt, seine Zahl in Deutschland auf unter 900 gesunken ist und auch weltweit sehr rückläufig ist, ist der Beruf des Schäfers in das Weltkulturerbe aufzunehmen. Der Antrag ist zeitnah zu stellen.

September 2020

Initiatoren: Thüringer Schäfer und Weidetierhalter

Mit Unterstützung durch: „Landwirtschaft verbindet – Thüringen“ e.V. (i. Gr.)